

Gefahrenabwehrverordnung

zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung

für das Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel

Einleitung

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 31. März 1994 (GVBl. I S. 174 ber. S. 284), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2003 (GVBl. I S. 513) und § 9 Abs. 2 Nr. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (HundeVO) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau in ihrer Sitzung am 15.12.2008 die nachfolgende Gefahrenabwehrverordnung für das Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für alle öffentlichen Straßen, Anlagen und Flächen im Gebiet der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, auf denen ein öffentlicher Verkehr tatsächlich stattfindet.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Verordnung sind alle städtischen Grün- und Freizeitanlagen, die der Allgemeinheit zugänglich sind. Hierzu zählen insbesondere gärtnerisch gestaltete Anlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze, Bolz- und Sportplätze.
- (3) Öffentliche Flächen im Sinne dieser Verordnung sind Flächen, die dem öffentlichen Nutzen dienen. Hierzu zählen insbesondere Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen, Licht- und Leitungsmasten, Türen, Tore, Wände und Mauern von öffentlichen Bauwerken, des weiteren Geländer, Bänke, Denkmäler, Bäume, Wartehäuschen, Briefkästen, Telefonzellen, Wertstoff- und Abfallbehälter, Verteiler- und Schaltkästen, Schaukästen, Anschlagtafeln, LITfasssäulen.

§ 3 Nutzung und Schutz öffentlicher Anlagen und Straßen

- (1) Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen dürfen nicht beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich genutzt werden.
- (2) Abs. 1 gilt entsprechend für Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen an öffentlichen Straßen.
- (3) Jedes Verhalten, das die bestimmungsgemäße Benutzung der Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt, ist untersagt. Es ist insbesondere verboten, Beete, Pflanzflächen und besonders gekennzeichnete Rasenflächen zu betreten oder zu befahren, Bäume, Brunnen und Denkmäler zu besteigen, Einfriedungen oder Absperrungen eigenmächtig zu verändern oder wegzuräumen sowie in den Anlagen zu nächtigen. Auf Rasenflächen ist Fußballspielen, soweit andere dadurch belästigt oder gefährdet werden, Fahrradfahren sowie übermäßiges Lärmen untersagt.

- (4) Auf Spiel- und Bolzplätzen sind das Konsumieren alkoholhaltiger Getränke und das Rauchen verboten.
- (5) Motorwäsche von Autos, das Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölaufösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf befestigten Grundstücksflächen, die unmittelbar an die Straße angrenzen und ohne Benzinabscheider zur Straße hin entwässert werden. Ausgenommen hiervon sind Reparaturarbeiten, die wegen plötzlicher Störung erforderlich sind.

§ 4 Fütterungsverbot

Das Füttern von Wildtauben und verwilderten Haustauben oder das Auslegen und Ausstreuen von Taubenfutter ist verboten.

§ 5 Leinenzwang für Hunde

In allen städtischen Grün- und Freizeitanlagen, auf Friedhöfen, Spiel-, Bolz- und Sportstätten, an den Weinprobierständen, auf dem Leinpfad und auf dem Marktplatz sind Hunde an der Leine zu führen. Die Leine darf nur so lang sein, dass keine Gefahr von dem Hund ausgehen kann, höchstens jedoch 2 Meter.

§ 6 Hausnummern

- (1) Jeder Hauseigentümer hat sein Haus mit der vom Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau festgesetzten Hausnummer zu versehen. Ihm obliegt die Beschaffung, Anbringung und Instandhaltung der Nummerierung auf eigene Kosten. Bei der Errichtung von Neubauten werden die festgesetzten Hausnummern den Bauherren nach Erteilung der Baugenehmigung mitgeteilt.
- (2) Die Hausnummer muss von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeordnet ist, jederzeit gut lesbar sein. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Nummernschilder an der Grundstückseinfriedung (Grundstückszugang) zur Straßenseite hin angebracht werden.

§ 7 Aufsteigenlassen von Ballonen und sonstigen fliegenden Gegenständen

Es ist verboten, unbemannte Ballone, Himmelslaternen und sonstige fliegende Gegenstände aufsteigen zu lassen, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 77 Abs. 1 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 3 Abs. 1 Rasenflächen, Wege, Bäume und deren Wurzelbereich, Pflanzungen, Baulichkeiten, Brunnen, Kinderspielplätze einschließlich ihrer

- Spielgeräte und Spielanlagen, Ruhebänke, Papierkörbe sowie sonstige ähnliche Einrichtungen in öffentlichen Anlagen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt.
2. entgegen § 3 Abs. 2 Blumenschalen, Pflanzkübel, Blumenbeete und straßenbegleitende Pflanzungen an öffentlichen Straßen beschädigt, entfernt, verunreinigt oder in sonstiger Weise missbräuchlich nutzt.
 3. entgegen § 3 Abs. 3 sich so verhält, dass die bestimmungsgemäße Benutzung öffentlicher Anlagen und ihrer Einrichtungen beeinträchtigt wird.
 4. entgegen § 3 Abs. 4 auf Spiel- oder Bolzplätzen alkoholhaltige Getränke konsumiert oder raucht,
 5. entgegen § 3 Abs. 5 auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder auf befestigten Flächen im Sinne von Satz 2 Motorwäsche von Autos durchführt, Kraftfahrzeuge repariert, Öl wechselt oder eine Behandlung mit brennbaren, ölaufösenden oder schaubildenden Flüssigkeiten durchführt.
 6. entgegen § 4 Wildtauben oder verwilderte Haustauben füttert oder Taubenfutter auslegt oder austreut.
 7. entgegen § 5 Hunde nicht an der Leine führt,
 8. entgegen § 6 Abs. 1 Satz 1 als Hauseigentümer sein Haus nicht mit der vom Magistrat der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau festgesetzten Hausnummer versieht oder entgegen Satz 2 der Verpflichtung zur Instandhaltung der Hausnummer nicht nachkommt.
 9. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 als Hauseigentümer nicht dafür sorgt, dass die Hausnummer von der Straße aus, zu der das Gebäude zugeordnet ist, gut lesbar ist,
 10. entgegen § 7 Ballone oder sonstige fliegenden Gegenstände, bei denen die Luft mit festen, flüssigen oder gasförmigen Brennstoffen erwärmt wird, aufsteigen lässt .
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 77 Abs. 2 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Bürgermeister der Stadt Oestrich-Winkel im Rheingau als örtliche Ordnungsbehörde.

§ 9 In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 01.01.2009 in Kraft und gilt 30 Jahre, sofern sie nicht zuvor durch Beschluss aufgehoben oder geändert wird.

Oestrich-Winkel, 16.12.2008

gez. Weimann
Bürgermeister

Diese Satzung wurde gem. § 7 Abs. 1 der Hauptsatzung am 23.12.2008 im Rheingau Echo Ausgabe 52/08 öffentlich bekannt gemacht.

Oestrich-Winkel, 30.12.2008

Der Magistrat

gez. Weimann
Bürgermeister